

Entsprechungserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2014 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen

- den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der Fassung vom 13. Mai 2013 entsprochen wurde, und
- den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 30. September 2014 entsprochen wurde und wird.

Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3:

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das von Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2:

Gemäß 4.2.5. Abs.3 Satz 1 und Satz 2 sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Aus Sicht von Aufsichtsrat und Vorstand ist die bisher angewandte beschreibende und tabellarische Darstellung der Vorstandsvergütung umfassend und verständlich und somit eine geeignete Grundlage, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Umstellung der Darstellung der Vorstandsvergütung auf die Verwendung der Mustertabellen keinen informativischen Mehrwert bietet. Aus diesem Grund wird von einer Verwendung der Mustertabellen abgesehen.

Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2:

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer Kodex konformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Offenburg, im März 2015

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand